

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/1569 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Vorschriften im  
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
an die Verordnung (EU) 2016/679**

### **A Problem**

Am 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, A. 1, L 314, S. 72, unmittelbar geltendes Recht. Mit dieser EU-Verordnung soll u. a. ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund sind bereits bestehende Datenschutzregelungen des Landes auch im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Darüber hinaus ist das Landesarchivgesetz an die novellierte Fassung des Bundesarchivgesetzes anzupassen und mit dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes zu harmonisieren.

**B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung soll das Landesarchivgesetz angepasst und geändert werden (Artikel 1). Auch das Schulgesetz soll an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden (Artikel 2). Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Der Bildungsausschuss empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit bestimmten Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen. Neben redaktionellen Änderungen im Zusammenhang etwa mit der datenschutzrechtlichen Privilegierung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, sollen durch weitere Änderungen in Artikel 2 die Ergebnisse der Beratungen im Bildungsausschuss mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für das Schulgesetz umgesetzt werden. Damit wird insbesondere eine Verengung der datenschutzrechtlichen Regelungen im Schulgesetz und damit eine Intensivierung des Datenschutzes im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf vorgenommen. So sollen von Schülerinnen und Schülern nur aus bestimmten Bereichen personenbezogene Daten und, wie bereits im Gesetzentwurf vorgesehen, nur für bestimmte Zwecke verarbeitet werden können. Lehrkräfte, sonstiges Schulpersonal, Personal der Schulverwaltungen und Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, sollen von dem Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes nicht erfasst werden. Im Bereich der wechselseitigen Offenlegung von personenbezogenen Daten zwischen Schulen, Schulträgern und Schulbehörden sowie im Bereich der Statistik empfiehlt der Bildungsausschuss einen restriktiven Maßstab: Eine Offenlegung soll nur möglich sein, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, -organisation und -aufsicht erforderlich ist. Zu Statistikzwecken zu verarbeitende personenbezogene Daten sollen anonymisiert, jedenfalls aber - soweit eine Anonymisierung wegen des Statistikzwecks nicht möglich ist - pseudonymisiert werden.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1569 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 11. April 2018

**Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Jörg Kröger**

Vorsitzender und Berichterstatter

## Zusammenstellung

**des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Verordnung (EU) 2016/679 mit den Beschlüssen des Bildungsausschusses (7. Ausschuss)\*)**

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Landesarchivgesetzes</b>	<b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Landesarchivgesetzes</b>
Das Landesarchivgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 282), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576, 577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	unverändert
1. In § 1 Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Landesrundfunkzentrale“ durch das Wort „Medienanstalt“ ersetzt.	1. unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	a) unverändert
„Dies umfasst auch Unterlagen, die Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314, S. 72) enthalten.“	

\*) Die vom Bildungsausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 4 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffene Person“ ersetzt.	b) unverändert
3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juni 2002 (BGBl. I S. 1782) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 7 des Bundesarchivgesetzes“ ersetzt.	3. unverändert
4. § 6 wird wie folgt geändert:	4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „personenbezogene Daten enthalten, welche nach“ die Wörter „Artikel 17 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung oder nach“ eingefügt.	a) unverändert
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	b) unverändert
„(3) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthalten.“	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Druckschriften“ wird durch das Wort „Publikationen“ ersetzt.	c) unverändert
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „drei <u>Monate</u> “ werden durch die Wörter „sechs <u>Monate</u> “ ersetzt.	d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „drei <b>Monaten</b> “ werden durch die Wörter „sechs <b>Monaten</b> “ ersetzt.
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	e) unverändert
5. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „innerhalb eines Jahres“ durch die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.	5. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. § 8 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Absatz 2 wird aufgehoben.	a) unverändert
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	b) unverändert
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.	c) unverändert
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.	d) unverändert
7. § 9 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jeder“ das Komma und die Wörter „der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht,“ gestrichen und nach dem Wort „hat“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.	b) unverändert
8. § 10 wird wie folgt geändert:	8. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Satz 1 wird aufgehoben.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „aufgrund besonderer Vorschriften“ gestrichen.	b) unverändert
c) Absatz 3 Nummer 3 wird aufgehoben.	c) unverändert

**ENTWURF**

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall oder für bestimmte Teile von Archivgut verkürzt werden, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 1 Satz 2 ist im Einzelfall eine Verkürzung nur zulässig, wenn

1. die betroffene Person oder nach deren Tod der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, nach dessen Tod die Kinder oder, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Eltern der betroffenen Person oder nach deren Tod der Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft der betroffenen Person eingewilligt haben oder
2. die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken unter den Voraussetzungen des (§ 10)<sup>1</sup> des Landesdatenschutzgesetzes erfolgt oder
3. die Nutzung zur Wahrnehmung von Belangen, die im überwiegenden Interesse einer betroffenen Person oder Dritter liegen, unerlässlich ist und die Wahrung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person oder Dritter durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist.“

<sup>1</sup> Hier ist ein Verweis auf den voraussichtlichen § 10 der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geplant. Dies ist jedoch erst möglich, sobald die Neufassung des Datenschutzgesetzes verkündet wurde und der Wortlaut des § 10 feststeht.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall oder für bestimmte Teile von Archivgut verkürzt werden, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 1 Satz 2 ist im Einzelfall eine Verkürzung nur zulässig, wenn

1. die betroffene Person oder nach deren Tod der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, nach dessen Tod die Kinder oder, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Eltern der betroffenen Person oder nach deren Tod der Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft der betroffenen Person eingewilligt haben oder
2. die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken unter den Voraussetzungen des § 9 des Landesdatenschutzgesetzes erfolgt oder
3. die Nutzung zur Wahrnehmung von Belangen, die im überwiegenden Interesse einer betroffenen Person oder Dritter liegen, unerlässlich ist und die Wahrung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person oder Dritter durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist.“

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  „(5) Für Archivgut, das nach § 6 Absatz 4 oder § 7 des Bundesarchivgesetzes von Stellen des Bundes dem staatlichen Archiv übergeben worden ist, gelten § 6 sowie die §§ 10 bis 14 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.“	e) unverändert
f) Absatz 6 wird aufgehoben.	f) unverändert
9. § 11 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „Der betroffenen Person“ ersetzt und nach den Wörtern „zu ihrer Person enthaltenen Daten“ werden die Wörter „nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung“ eingefügt.	b) unverändert
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.	aa) unverändert
bb) Folgender Satz wird angefügt:  „Ein weitergehendes Recht auf Berichtigung der Daten nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht.“	bb) unverändert
10. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 und 3“ ersetzt.	10. unverändert



**ENTWURF**

11. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
12. In § 14 Satz 2 wird das Wort „Druckwerken“ durch das Wort „Publikationen“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 70 wird wie folgt gefasst:

**„§ 70**  
**Umgang mit personenbezogenen Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und der Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte, des sonstigen Schulpersonals, des Personals der Schulverwaltungen und der Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, dürfen von den Schulen, den Schulträgern, den Trägern der Schulentwicklungsplanung, den Trägern der Schülerbeförderung und von den Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation, sowie der Schulaufsicht nach diesem Gesetz und nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt in gleicher Weise für Daten, die für den Vollzug von Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind.

**Beschlüsse**  
**des 7. Ausschusses**

11. unverändert
12. unverändert

**Artikel 2**  
**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 70 wird wie folgt gefasst:

**„§ 70**  
**Umgang mit personenbezogenen Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und der Schüler **sowie** der Erziehungsberechtigten dürfen von den Schulen, den Schulträgern, den Trägern der Schulentwicklungsplanung, den Trägern der Schülerbeförderung und von den Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation, sowie der Schulaufsicht nach diesem Gesetz und nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt in gleicher Weise für Daten, die für den Vollzug von Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind. **Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte haben die erforderlichen Angaben zu machen.**

**ENTWURF**

Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen im siebten Teil dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten sind für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren. Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal haben die erforderlichen Angaben zu machen. Die gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314, S. 72) mitzuteilenden Informationen sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch deren Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

(2) Von Schülerinnen und von Schülern werden die Schülernummer, der Name, die Kontaktdaten, das Geschlecht, das Geburtsdatum und der Geburtsort verarbeitet. Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler zum Migrationshintergrund, zur Religionszugehörigkeit, Leistungsdaten, Organisations- und Schullaufbahndaten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zum Zwecke der individuellen Förderung erforderlich ist.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen im siebten Teil dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten sind für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren. Die gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, L 314, S. 72) mitzuteilenden Informationen sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch deren Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

(2) Von Schülerinnen und von Schülern werden **nur** die Schülernummer, der Name, die Kontaktdaten, das Geschlecht, **die Staatsangehörigkeit**, das Geburtsdatum und der Geburtsort **sowie Leistungsdaten, Organisations- und Schullaufbahndaten** verarbeitet. Von Erziehungsberechtigten werden **nur** der Name und die Kontaktdaten verarbeitet.

**ENTWURF**

Von Erziehungsberechtigten werden der Name und die Kontaktdaten verarbeitet. Von Lehrkräften, sonstigem Schulpersonal, Personal der Schulverwaltungen und von Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, werden Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Person wie Name, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Grad der Schwerbehinderung, Lehrbefähigung, Familiendaten, Daten im Zusammenhang mit der Ausbildung, Einsatzdaten und Gesundheitsdaten verarbeitet. Die vorgenannten Daten dürfen automatisiert in einer zentralen Datei verarbeitet werden.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

**(3) Von Schülerinnen und Schülern dürfen von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung nur Gesundheitsdaten, Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit verarbeitet werden, soweit dies zur Erreichung der Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen.**

**ENTWURF**

(3) Bei vorschulischen Förderaufgaben in Kindergärten erhobene Daten, Ergebnisse schulärztlicher oder schulpsychologischer Untersuchungen, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen, ärztliche Bescheinigungen, Schülerdaten beim Schulwechsel und Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern dürfen von Schulen, Schulträgern und Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen Schulen zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf, Name und Adresse der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an die örtlichen Agenturen für Arbeit, an die Jobcenter, an die Jugendberufsagenturen und an die Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermitteln. Die Regelung des § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

**(4) Personenbezogene Daten nach Absatz 2 dürfen sich Schulen, Schulträger und Schulbehörden wechselseitig offenlegen, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist.** Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen Schulen zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf, Name und Adresse der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an die örtlichen Agenturen für Arbeit, an die Jobcenter, an die Jugendberufsagenturen und an die Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermitteln. Die Regelung des § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

**ENTWURF**

(4) Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sollen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten. Dieses unterliegt auch insoweit der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nähere Bestimmung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten personenbezogenen Daten, insbesondere der Daten, die mittels eines einheitlichen Systems zur Erhebung von Daten im schulischen Kontext automatisiert verarbeitet werden dürfen,
2. die Einzelheiten der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1 bis 4,
3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung und
4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen

zu regeln.“

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

(5) Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sollen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nähere Bestimmung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten personenbezogenen Daten, insbesondere der Daten, die mittels eines einheitlichen Systems zur Erhebung von Daten im schulischen Kontext automatisiert verarbeitet werden dürfen,
2. die Einzelheiten der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1 bis 5,
3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung und
4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen

zu regeln.“

**ENTWURF**

2. § 71 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen findet (§ 10)<sup>2</sup> des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Hier ist ein Verweis auf den voraussichtlichen § 10 der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geplant. Dies ist jedoch erst möglich, sobald die Neufassung des Datenschutzgesetzes verkündet wurde und der Wortlaut des § 10 feststeht.

**Beschlüsse  
des 7. Ausschusses**

2. § 71 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen findet § 9 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.“

3. § 72 wird wie folgt geändert:

a) **Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:**

„Personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen zum Zwecke der Statistik verarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Daten nach der Erhebung anonymisiert werden. Sofern der Statistikzweck dies nicht möglich macht, ist eine Pseudonymisierung vorzunehmen.“

b) **Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.**

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Unverändert

## **Bericht des Abgeordneten Jörg Kröger**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1569 in seiner 28. Sitzung am 24. Januar 2018 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf mehrfach und in seiner 26. Sitzung am 11. April 2018 abschließend beraten. Er hat die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

#### **Innen- und Europaausschuss**

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 8. März 2018 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE einvernehmlich beschlossen, soweit die Zuständigkeit des Innen- und Europaausschusses betroffen ist, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat darauf hingewiesen, dass die Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar gelte. Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums seien lediglich zwei Gesetze betroffen.

Der **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern** hat im Rahmen der 25. Sitzung geäußert, dass im Hinblick auf den Gesetzentwurf teilweise datenschutzrechtliche Bedenken und entsprechende Anpassungsbedarfe bestünden. Diesen Änderungsbedarfen wurde mit den Änderungsanträgen abgeholfen.

### **IV. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zur Überschrift und Artikel 1 Nummern 1 bis 3**

Der Ausschuss hat einstimmig der unveränderten Überschrift und dem unveränderten Artikel 1 Nummern 1 bis 3 zugestimmt.

**Zu Artikel 1 Nummer 4**

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d das Wort „Monate“ jeweils durch das Wort „Monaten“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss hat einstimmig Artikel 1 Nummer 4 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zugestimmt.

**Zu Artikel 1 Nummern 5 bis 7**

Der Ausschuss hat einstimmig dem unveränderten Artikel 1 Nummern 5 bis 7 zugestimmt.

**Zu Artikel 1 Nummer 8**

Die Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV hatten beantragt, Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken unter den Voraussetzungen des § 9 des Landesdatenschutzgesetzes erfolgt oder“.

Die Fraktionen haben erklärt, dass die Änderung einer redaktionellen Klarstellung diene. Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d Nummer 2 einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss hat einstimmig Artikel 1 Nummer 8 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zugestimmt.

**Zu Artikel 1 Nummern 9 bis 12**

Der Ausschuss hat einstimmig dem unveränderten Artikel 1 Nummern 9 bis 12 zugestimmt.

**Zu Artikel 1 insgesamt**

Der Ausschuss hat einstimmig Artikel 1 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zugestimmt.



**Zu Artikel 2 Nummer 1**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt Artikel 2 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Personenbezogene Daten der Schülerinnen und der Schüler“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt und nach den Wörtern „der Erziehungsberechtigten“ das Komma und die Wörter „der Lehrkräfte, des sonstigen Schulpersonals, des Personals der Schulverwaltungen und der Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte haben die erforderlichen Angaben zu machen.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ das Wort „nur“, nach dem Wort „Geschlecht,“ die Wörter „die Staatsangehörigkeit,“ und nach dem Wort „Geburtsort“ die Wörter „sowie Leistungsdaten, Organisations- und Schullaufbahndaten“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Von Erziehungsberechtigten werden nur der Name und die Kontaktdaten verarbeitet.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt und die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6:

„(3) Von Schülerinnen und Schülern dürfen von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung nur Gesundheitsdaten, Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit verarbeitet werden, soweit dies zur Erreichung der Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen.“

- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Personenbezogene Daten nach Absatz 2 dürfen sich Schulen, Schulträger und Schulbehörden wechselseitig offenlegen, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist.“
- bb) Satz 2 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
- e) Im neuen Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.
- f) Im neuen Absatz 6 wird in Nummer 1 die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ und in Nummer 2 die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.“

Dazu haben die Fraktionen der SPD und CDU erklärt, dass der Antrag der Umsetzung von Änderungsbedarfen diene, die sich im Nachgang der Beratung des Gesetzesentwurfes ergeben hätten.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Nummer 1 einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss hat einstimmig Artikel 2 Nummer 1 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zugestimmt.

#### **Zu Artikel 2 Nummer 2**

Die Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV hatten beantragt, Artikel 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. § 71 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen findet § 9 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.““

Die Fraktionen haben erklärt, dass die Änderung einer redaktionellen Klarstellung diene. Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Nummer 2 einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss hat einstimmig Artikel 2 Nummer 2 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zugestimmt.

**Zu Artikel 2 Nummer 3**

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen zum Zwecke der Statistik verarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Daten nach der Erhebung anonymisiert werden. Sofern der Statistikzweck dies nicht möglich macht, ist eine Pseudonymisierung vorzunehmen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.“

Dazu haben die Fraktionen der SPD und CDU erklärt, dass der Antrag der Umsetzung von Änderungsbedarfen diene, die sich im Nachgang der Beratung des Gesetzesentwurfes ergeben hätten.

Der Ausschuss hat dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Nummer 3 einstimmig zugestimmt.

**Zu Artikel 2 insgesamt**

Der Ausschuss hat Artikel 2 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einstimmig zugestimmt.

**Zu Artikel 3**

Der Ausschuss hat einstimmig dem unveränderten Artikel 3 zugestimmt.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat dem so geänderten Gesetzentwurf insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 11. April 2018

**Jörg Kröger**  
Berichterstatter